Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.
Otto-Schott-Platz 1, 07745 Jena

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Landesvorsitzender
Dipl.-Kaufmann Matthias Wierlacher

Landesgeschäftsführerin
Desiree Jakubka

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	09.07.2026	St_260808/wb-J	14.08.2026

Flächennutzungsplan mit integrierter Freiraumplanung der Gemeinde Grammetal

hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG nimmt die SDW zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

In weiten Teilen stehen wir den vorliegenden Planungen kritisch gegenüber. Die geplante Neuausweisung von 7,89 ha Wohnbauflächen entspricht unserer Auffassung nach nicht dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB. In der vorliegenden Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs von 85 Baugrundstücken (S. 59) wird der zuvor dargestellte Leerstand im Gemeindegebiet vollständig ausgeklammert. Darüber hinaus werden 50 % der vorhandenen Baulücken und mindergenutzten Flächen ohne nachvollziehbare Begründung aus der Bedarfsberechnung herausgenommen.
Bei einer konservativen Berechnung unter vollständiger Anrechnung des innerhalb von drei Monaten zur Verfügung stehenden Leerstands sowie der vorhandenen Baulücken und mindergenutzten Flächen, wobei der Leerstand von 50 Gebäuden mit ungeklärtem Status unberücksichtigt bleibt, ergibt sich eine Verfügbarkeit von insgesamt 97 Grundstücken. Der rechnerisch verbleibende Bedarf an zusätzlichen Baugrundstücken reduziert sich damit auf 23 Grundstücke.

Wir fordern daher eine bedarfsorientierte Reduzierung der geplanten Neuausweisung von Wohnbauflächen. Die verbleibenden Flächen sollten entsprechend ihrer Eignung priorisiert und

dabei insbesondere anhand der Leitlinien einer nachhaltigen und flächensparenden städtebaulichen Entwicklung bewertet werden.

Darüber hinaus bestehen bei einer Vielzahl der zur Ausweisung vorgesehenen Bauflächen weiterhin erhebliche naturschutzfachliche Konflikte. Dies betrifft insbesondere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG. Diese Konflikte wurden bereits in unserer Stellungnahme vom 31.01.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung benannt. In der nun vorliegenden Planung wurden diese Hinweise jedoch teilweise weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt.

Grundsätzlich fällt auf, dass die bestehenden naturschutzfachlichen Konfliktpotenziale in der vorliegenden Planung nahezu ausschließlich als gering bis mittel bewertet werden. Dies gilt teilweise auch für Flächen, bei denen deutliche Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie Belangen des Arten- und Biotopschutzes bestehen. Insbesondere vor diesem Hintergrund entsteht der Eindruck, dass sich die Planung mit den vorhandenen naturschutzfachlichen Konflikten nicht in dem gebotenen Umfang auseinandergesetzt hat.

Wir fordern daher eine erneute und differenzierte Bewertung der naturschutzfachlichen Konfliktpotenziale sämtlicher geplanten Bauflächen. Dabei sind insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sowie der Schutzstatus gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG angemessen zu berücksichtigen. Flächen mit erheblichen oder nicht hinreichend ausräumbaren naturschutzfachlichen Konflikten sollten entsprechend ihrer tatsächlichen Konfliktintensität in die Abwägung eingestellt und gegebenenfalls aus der geplanten Neuausweisung herausgenommen werden.

Spezifische Konflikte bestehen für folgende Ausweisungen:

IR_3_S - Sonderbaufläche (2,33 ha)
Bei der im FNP aufgeführten Fläche befinden sich im östlichen Bereich gleich zwei geschützte Biotope: eine Glatthaferwiese (LRT6510) und eine trockenwarme Staudenflur (B4731). Insofern der Bau von Solarmodulen und deren Anlagenbetrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betreffenden Biotope darstellt, ist der Standort grundsätzlich geeignet. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen, sollte der östliche Bereich in der Planung keine weitere Beachtung finden.

IR_4_W - Wohnbaufläche (2,96 ha)
Im südlichen Teil Fläche befinden sich ebenfalls zwei gesetzlich geschützte Biotope: Ein Obstbaumbestand (6372) und eine frische Goldhafer-Wiese (LRT 6510). Die Biotope sollten aus unserer Sicht zwingend erhalten werden. Wir sprechen uns aufgrund des Schutzstatus für eine Verkleinerung der geplanten Wohnbaufläche im FNP aus, sodass die Biotope nicht von den Bauvorhaben betroffen sind.

NZ_4_M - gemischte Baufläche (0,19 ha) und NZ_10_W Wohnbaufläche (0,11 ha)
Aufgrund der Nähe zum östlich (NZ_4_M) bzw. nördlich (NZ_10_W) der Fläche befindlichen EG-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ sowie GLB „Grammewald“ besteht für die Fläche ein hohes Habitatpotenzial geschützter Arten wodurch die Fläche unserer

Auffassung nach ein hohes Konfliktpotenzial aufweist und wir eine Aufhebung dieser Planungsfläche anraten.

OGS_4_W - Wohnbaufläche (0,2 ha)
Die Fläche ist derzeit als Grünfläche für Natur und Landschaft ausgewiesen. Diese wurden einst ausgewiesen, um für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG zur Verfügung zu stehen. Zusammen mit dem im Entwurf neu ausgewiesen Grünflächen für Natur und Landschaft stärken sie vor allem den Biotopverbund und die Ortseingrünung.
Bei der Nutzungsänderung zu Wohnbauflächen fordern wir eine Neuausweisung der Grünflächen Natur und Landschaft im FNP mit gleichem Größenumfang.

Durch die geplanten Neuausweisungen entsteht zudem ein erheblicher Kompensationsbedarf, der nach den vorliegenden Berechnungen zwischen 1.188.300 und 4.397.600 Wertpunkten liegt. Zur Sicherung des erforderlichen Kompensationsumfangs werden in der vorliegenden Planung Suchräume für potenzielle Ausgleichsflächen dargestellt.
Diese Suchräume sollten aus unserer Sicht jedoch deutlich stärker konkretisiert werden. Es sollte ein zielgerichteter und umsetzungsorientierter Maßnahmenpool entwickelt werden, mit dem der bei der Umsetzung der Planung entstehende Kompensationsbedarf zeitnah und verlässlich gedeckt werden kann. Dabei sollte nicht allein die rechnerische Erreichung der erforderlichen Wertpunkte im Vordergrund stehen. Vielmehr ist insbesondere eine funktionale Kompensation der durch die Eingriffe verlorengehenden Funktionen und Werte des Naturhaushalts sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen